



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2026

2. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 vom 21. November 2025	A2	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Auslegung des Beteiligungsberichtes für das Berichtsjahr 2024 vom 10. Dezember 2025	A6
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2024 vom 21. November 2025	A3	Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zum Wirtschaftsplan 2026 vom 11. Dezember 2025	A7
Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien – Entschädigungssatzung – vom 24. Oktober 2025	A4	Bekanntmachung des Vereins „Chemnitzer Bürgerfest e. V.“ mit Sitz in Chemnitz über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Chemnitz – VR 4377) vom 15. Dezember 2025	A8

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Vom 21. November 2025

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 110. Sitzung vom 21. November 2025 festgestellte Jahresabschluss 2024 bekannt gemacht.

	EUR
1. Bilanzsumme	303.212.162,52
1.1 davon entfallen auf Aktivseite	
das Anlagevermögen	201.936.405,36
das Umlaufvermögen	86.149.460,50
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.126.296,66
1.2 davon entfallen auf die Passivseite	
die Kapitalposition	0,00
die Sonderposten	239.294.698,98
die Rückstellungen	3.332.775,65
die Verbindlichkeiten	51.913.385,36
passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.671.302,53
2. Ergebnisrechnung 2024	
– ordentliche Erträge	239.848.104,69
– ordentliche Aufwendungen	239.848.104,69
– ordentliches Ergebnis	0,00

	EUR
– Sonderergebnis	0,00
– Gesamtergebnis	0,00
3. Finanzrechnung 2024	
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.994.218,03
– Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	840.406,38
– Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00
– Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	149.751,00

Der Jahresabschluss 2024, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss 2024 mit Rechenschaftsbericht liegt

vom 5. Januar 2026 bis 13. Januar 2026

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag:	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Chemnitz, den 21. November 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2024

Vom 21. November 2025

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 110. Sitzung vom 21. November 2025 den Beteiligungsbericht zum Geschäftsjahr 2024 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2024 liegt

vom 5. Januar 2026 bis 13. Januar 2026

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag:	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Des Weiteren steht der Bericht unter <https://www.vms.de/vms/informationen/satzung-berichte> auch elektronisch zur Verfügung.

Chemnitz, den 21. November 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien – Entschädigungssatzung –

Vom 24. Oktober 2025

Auf Grundlage des § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien in seiner Sitzung am 24. Oktober 2025 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt:

- a) für die in den Kulturbeirat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitglieder,
- b) für die durch den Kulturbeirat in die Facharbeitsgruppen berufenen ehrenamtlich tätigen Mitglieder,
- c) für die beratenden Mitglieder des Kulturkonventes.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Mitglieder, die den Gremien des Kulturraumes Kraft ihres Amtes als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes angehören.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich Tätige gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. a und b erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsentgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen des Kulturbeirates bzw. der Facharbeitsgruppen. Ehrenamtlich Tätige gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. c erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsentgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen des Kulturkonventes.

Das Sitzungsentgelt wird unabhängig von der Sitzungsdauer pro Sitzung in Höhe von 50,00 EUR gezahlt.

Der Anspruch entsteht mit der Wahl in das Ehrenamt bzw. in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird und endet mit der Dauer des Wahlamtes bzw. in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsentgeltes ist die Teilnahme an der Konvents-, Beirats- oder Fachar-

beitsgruppensitzung, welche sich aus der Anwesenheitsliste (Anlage zum Sitzungsprotokoll) ergibt. Ehrenamtlich Tätige müssen dabei mindestens an der Hälfte der Sitzung anwesend gewesen sein, um ein Sitzungsentgelt erhalten zu können.

Wird die Sitzungsteilnahme der beratenden Konventsmitglieder durch deren Stellvertreter wahrgenommen, erhält dieser im Einzelfall auf der Grundlage einer Abrechnung eine Aufwandsentschädigung.

§ 3 Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung

Ehrenamtlich Tätige gemäß § 1 Abs. 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht am Sitz des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien oder an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Kulturkonventes bzw. des Kulturbeirates oder der Facharbeitsgruppen stattfinden, erhalten für die notwendigen Fahrten zwischen ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort neben den mit § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen Fahrtkostenerstattung (Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder Wegstreckenentschädigung (Nutzung privater Kraftfahrzeuge) nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Abrechnung

Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach § 2 sowie der Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach § 3 erfolgt auf der Grundlage einer Abrechnung, welche dem Kultursekretariat vorzulegen ist. Für die Abrechnung ist ein amtliches Formblatt zu verwenden, welches beim Kultursekretariat angefordert werden kann. Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenerstattungen oder Wegstreckenentschädigungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Sitzungsdatum beim Kultursekretariat erhoben werden.

§ 5 Versteuerung

Die Versteuerung von Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierfür maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und obliegt dem ehrenamtlich Tätigen/Steuerpflichtigen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien vom 14.12.2012 außer Kraft.

Görlitz, den 24. Oktober 2025

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
zur Auslegung des Beteiligungsberichtes
für das Berichtsjahr 2024**

Vom 10. Dezember 2025

Auf der Grundlage des § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung wurde der Beteiligungsbericht des ZAOE für das Berichtsjahr 2024 erstellt. Die Verbandversammlung nahm den Bericht in ihrer öffentlichen Sitzung am 3. Dezember 2025 zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht wird gemäß § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

**in der Zeit vom 5. Januar 2026 – 13. Januar 2026
in der Geschäftsstelle des ZAOE,
Meißner Straße 151a/153
in 01445 Radebeul**

zur Einsicht durch Jedermann während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Der Beteiligungsbericht steht gleichzeitig auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.zaoe.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Radebeul, den 10. Dezember 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zum Wirtschaftsplan 2026

Vom 11. Dezember 2025

I. Genehmigung

Mit Bescheid vom 26. November 2025 hat die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wie folgt bestätigt:

Die Gesetzmäßigkeit der am 24. Oktober 2025 von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal beschlossenen Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2026 wird bestätigt.

II. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Rödertal für das Jahr 2026

Aufgrund des § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 74 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und den §§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 16 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt auf:

im Erfolgsplan	Erträge	1.491.290 €
	Aufwendungen	1.825.481 €
im Liquiditätsplan	Mittelzu-/Mittelabfluss aus Geschäftstätigkeit	301.693 €
	aus Investitionstätigkeit	- 400.000 €
	aus Finanzierungstätigkeit	98.307 €
im Finanzplan	Finanzierungsmittel	416.592 €
	Finanzierungsbedarf	416.592 €

§ 2 Kredite

vorgesehene Kreditaufnahme im Jahr 2026 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2026 0 €

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt auf 100.000 €

§ 5 Umlagen

Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden durch eine Umlage erbracht.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt:

1. die Betriebskostenumlage 2026, davon	943.553 €
1.1. Gemeinde Ottendorf-Okrilla	585.226 €
1.2. Landeshauptstadt Dresden	358.327 €
2. die Kapitalumlage für das Jahr 2026, davon	400.000 €
2.1. Gemeinde Ottendorf-Okrilla	208.310 €
2.2. Landeshauptstadt Dresden	191.690 €

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ottendorf-Okrilla, 11. Dezember 2025

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

III.
Öffentliche Auslegung

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird hiermit die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2026 des Abwasserverbandes Rödertal bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2026 liegen im Zeitraum

vom 5. Januar bis zum 9. Januar 2026

im Rathaus Ottendorf-Okrilla, Radeburger Str. 34 und in der Landeshauptstadt Dresden, Örtliche Verwaltungsstelle Langebrück/Weixdorf, Rathausplatz 2, 01108 Dresden während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ottendorf-Okrilla, den 11. Dezember 2025

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Vereins „Chemnitzer Bürgerfest e. V.“
mit Sitz in Chemnitz über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Chemnitz – VR 4377)**

Vom 15. Dezember 2025

Der beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer 4377 eingetragene Verein „Chemnitzer Bürgerfest e. V.“ mit Sitz in Chemnitz wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. März 2025 zum 13. November 2025 aufgelöst.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Sebastian Thieswald, geboren am 18. Juni 1972
Agricolastraße 63, 09112 Chemnitz

Chemnitz, den 15. Dezember 2025

Sebastian Thieswald
Liquidator